

Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen

Der Vorsitzende

An den
Vorsitzenden
des Unterausschusses "Personal"
des Haushalts- und
Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Abgeordneten
Peter Bensmann
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Heinz-Werner Heege
Spinnereistr. 15
33607 Bielefeld
Tel.: 0521/69902

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/3564

Sehr geehrter Herr Bensmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Einladung zur Anhörung am 27. September bzw. am 19. Oktober 94, für die ich mich bedanke, ist mir über den Deutschen Richterbund - Landesverband NW - zugegangen. Für den Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit NW werde ich an der Anhörung teilnehmen.

Wie von Ihnen gewünscht, nehme ich namens unseres Verbandes vorab wie folgt Stellung:

Die Belastung der Arbeitsgerichtsbarkeit ist stark konjunkturabhängig. In Zeiten wirtschaftlicher Rezession, wie wir sie seit einigen Jahren durchleben, werden die Arbeitsgerichte besonders stark beansprucht. Bereits bei der Anhörung des letzten Jahres zum Haushaltsentwurf 94 hatten wir darüber zu berichten, daß die Belastung der Arbeitsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalens in den letzten Jahren erheblich angestiegen ist. Im Jahr 1993 war ein Rekord der Belastung seit dem Bestehen der Arbeitsgerichtsbarkeit zu verzeichnen. Diese Entwicklung hat auch im laufenden Jahr angehalten. Auch im kommenden Jahr kann nicht mit einem Rückgang der Belastung gerechnet werden.

Von 1990 bis 1993 haben sich die Klageeingänge in der ersten Instanz von 85.640 auf 122.172 erhöht, was einer Steigerung von 42,7 % entspricht. Damit ist es im Jahr 1993 zu einer Belastung der Richterinnen und Richter in der 1. Instanz von 146 % gekommen. Auch die Erledigungszahlen sind deutlich angestiegen.

Das bedeutet, daß die Richterinnen und Richter - aber auch das nichtrichterliche Personal - erhebliche Mehrarbeit geleistet haben, die (selbstverständlich?) nicht bezahlt wird. Trotz dieser erheblichen Arbeitsleitungen war die Zahl der Verfahren nicht mehr zu bewältigen, so daß die Zahl der unerledigten Verfahren von 1990 bis 1993 von 25.066 auf 39.508 angestiegen ist, was eine Steigerung von 57,6 % entspricht. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten verweise ich auf die anliegende Statistik.

Wenngleich die Belastung der erster Instanz besonders hoch ist, ist im laufenden Jahr deutlich geworden, daß sich die Prozeßflut nunmehr auch in der zweiter Instanz niederschlägt und dort ebenfalls zu einer extremen Belastung geführt hat.

Die hoffnungslose Überlastung betrifft nicht nur den richterlichen Dienst. Auch im nichtrichterlichen Dienst ist ein extremer Personalmangel zu verzeichnen. Es kann deshalb nur mit Unverständnis zur Kenntnis genommen werden, daß beabsichtigt ist, bei 24 Stellen des nichtrichterlichen Dienstes kw-Vermerke anzubringen. Die beabsichtigte Einführung von EDV-Anlagen kann dazu nicht als Begründung herangezogen werden. Obwohl bereits seit 4 Jahren beim LAG Hamm ein Pilotverfahren läuft, ist eine flächendeckende und wirklich arbeitssparende Einführung der EDV nicht absehbar.

Eine effektive Rechtsgewährung im Arbeitsrecht setzt ein beschleunigtes Verfahren voraus. Dem trägt das Arbeitsgerichtsgesetz in mehreren Beschleunigungsvorschriften Rechnung. In der Praxis können diese Vorschriften jedoch nicht mehr eingehalten werden. Gemäß § 61 a Abs.2 ArbGG soll im Kündigungsschutzverfahren die Gütesitzung innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Klage stattfinden. Heute findet der Güte Termin erst einen Monat, teilweise aber auch 2 Monate nach Eingang der Klage statt. In Zeiten normaler Belastung wurde in dem Fall, daß sich die Parteien im Güte Termin nicht einigten, ein Kammertem in innerhalb weiterer 2 Monate anberaunt. Heute vergehen nicht selten 6 Monate zwischen Güte- und Kammersitzung. Kann der Rechtsstreit dann nicht im ersten Kammertermin entschieden werden, wird bis zu einer Entscheidung in der ersten Instanz mehr als ein Jahr vergangen sein. Geht eine der Parteien in die Berufung, ist nach der augenblicklichen Situation davon auszugehen, daß der Rechtsstreit in zweiter Instanz erst weitere 9 - 12 Monate später entschieden wird. Bleibt die jetzige Belastung bestehen, werden sich die Parteien also auf eine Verfahrensdauer von 18 - 24 Monaten einzurichten haben.

Parallel zur unzureichenden personellen Ausstattung wird auch die Ausstattung mit Arbeitsmitteln zunehmend schlechter. Die Büchereimittel sind so gering, daß Fachzeitschriften abbestellt

werden müssen und auch dringend erforderliche Bücher nicht mehr angeschafft werden können.

Der Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit hat während der letzten Jahre immer wieder auf diese Situation hingewiesen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat unsere Haltung dabei (zumindest verbal) unterstützt. Trotzdem fand sich die Landerregierung nicht bereit, im Haushaltsjahr 1994 Mittel bereitzustellen, um eine (auch nur geringfügige) Entlastung zu bewirken. Dabei fehlten auch unter Zugrundelegung des vom Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales für zutreffend gehaltenen Pensenschlüssels von 550 Sachen pro Jahr und Richter im Jahr 1993 allein in 1. Instanz mindestens 70 Richter. Soweit ersichtlich, ist auch für das Haushaltsjahr 1995 nicht beabsichtigt, den Belangen der Arbeitsgerichtsbarkeit und damit den auf diesem Gebiet Rechtsuchenden Rechnung zu tragen.

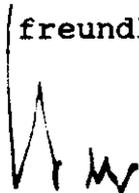
Bei der Anhörung des letzten Jahres ist von einigen Abgeordneten angesprochen worden, ob nicht durch Änderungen des Prozeßrechtes eine Entlastung erreicht werden könnte. Der Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit hat in den vergangenen Jahren dazu mehrfach Vorschläge unterbreitet, die vom Gesetzgeber jedoch nicht aufgenommen worden sind. So wird noch in der Begründung des sogenannten Rechtspflegeentlastungsgesetz 93 ausgeführt, daß wegen der Besonderheiten des Arbeitsgerichtsprozesses eine Anhebung der Berufungsgrenze ausgeschlossen sei. Zwischenzeitlich haben die Arbeitsrechtsreferenten der Bundesländer erörtert, welche Änderung des Prozeßrechtes vorgenommen werden könnten, um eine Entlastung der Gerichte zu erreichen. Dabei ist auch die Anhebung der Berufungsgrenze ins Auge gefaßt worden, die jedoch nur eine (sehr geringfügige) Entlastung für die zweite Instanz bewirken könnte. Es besteht jedoch Einigkeit darüber, daß alle denkbaren - und teilweise auch wünschenswerten - Änderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes nicht zu der Entlastung führen kann, die notwendig ist, um die Arbeitsgerichtsverfahren in angemessener Zeit durchführen zu können.

Für den Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit ist die augenblickliche Situation nicht akzeptabel. Zu einem ist es schwer verständlich, warum eine Berufsgruppe in erheblichem Maß unbezahlte Mehrarbeit verrichten soll. Zum anderen wird man in Zeiten knapper Kassen die Prioritäten deutlicher setzen müssen. Es steht einem Land, das sich als Rechtsstaat versteht, schlecht an, auf dem Gebiet der Rechtsgewährung zu sparen. Gerade dann, wenn die Arbeitsgerichte am dringlichsten benötigt werden, nämlich in Zeiten schlechter Konjunktur, müssen die Gerichte in die Lage versetzt werden, den Anliegen der Bürger und Unternehmen Rechnung zu tragen. Es kann einem Arbeitnehmer nicht zugemutet werden, anderthalb Jahre auf die Entscheidung darüber warten zu müssen, ob sein Arbeitsverhältnis noch besteht. Die Arbeitgeber sind mit dem Risiko konfrontiert,

im Falle des Unterliegens erhebliche Geldbeträge nachzahlen zu müssen, ohne daß sie dafür eine Arbeitsleistung erhalten hätten.

Eine funktionsfähige Arbeitsgerichtsbarkeit muß im Interesse aller Beteiligten liegen. Es ist deshalb erforderlich, daß die Arbeitsgerichtsbarkeit personell und sachlich deutlich besser ausgestattet wird. Der Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit verkennt dabei nicht die angespannte finanzielle Lage des Landes. Dennoch ist es unabdingbar im Interesse der Bediensteten und des Rechtsfriedens zu einer Verbesserung zu kommen. Dabei wären auch Lösungen denkbar, die der Hoffnung auf eine wesentlich verbesserte Lage am Arbeitsmarkt Rechnung trügen.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical line followed by a stylized 'M' and 'W'.

1. Instanz

Klageverfahren

	1990	1991	1992	1993
unerl. Klagen	23 236	25 066	26 727	32 653
eingerei. Klagen	85 640	90 790	105 017	122 172
Erledigungen	83 810	89 129	99 091	115 317
Unerl. Klagen	25 066	26 727	32 653	39 996

Die Steigerung vom 1990 bis 1993 beträgt bei
den Eingängen 42,7 %
den Erledigungen 37,6 %
den Rückständen 59,6 %

Beschlußverfahren

Unerl.	618	744	1 301	827
eingereichte Anträge	2 547	2 962	2 345	2 154
erl. Verfahren	2 421	2 405	2 802	2 144
Unerl. Verfahren	744	1 301	827	837

einstweiligen Verfügungsverfahren

Anträge	1 134	1 381	1 276	1 379
Entscheidungen	985	1 206	912	862

Belastung pro Richter		insgesamt in 93	erl.:	117 461
			neu.:	124 326
Richter-Soll	150		156	165 (?)
Richter-Ist	144,35		150,7	154,38
Erledigung	604,20		682,31	760,85
in %	109,85		124,06	138,34
Eingänge	614,97		720,90	805,32
in %	111,81		131,07	146,42

2. Instanz

Klageverfahren

	1990	1991	1992	1993
Unerledigte Klagen	1 964	1 700	1 697	1 714
Eingänge	4 474	4 325	4 721	5 482
Erledigungen	4 741	4 328	4 704	4 963
Unerledigt	1 700	1 697	1 714	2 233
Steigerung von 1990 auf 1993				
der Eingänge:				22,5 %
der Erledigungen				- 0,5 %
der Rückstände				31,4 %

Beschlußverfahren

unerledigt	105	105	110	248
eingereichte Anträge	406	398	567	363
Erledigungen	406	393	429	514
Unerledigt	105	110	248	97

Beschwerden

Anträge	1 277	1 381		1 186
Erledigungen	1 312	1 206	1 090	1 223

Belastung pro Richter

Richter-Soll	46		47	47
Richter-Ist	45,6		48,25	49,42
Erledigung	141,64		128,97	135,57
in %	128,76		117,25	123,25
Eingänge	135,09		134,55	143,02
in %	122,80		122,31	130,02